



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

RSV-Prophylaxe bei Säuglingen, die vor dem 1. April geboren sind

Zum 10. September wurde die Prophylaxe gegen RSV für Neugeborene und Säuglinge im ersten Lebensjahr geregelt. Nach weiteren Abstimmungen besteht nun auch Klarheit bei Kindern, die vor dem ersten 1. April 2024 geboren wurden.

Neuer COVID-19-Impfstoff Comirnaty KP.2 – Bestellung ab sofort möglich

Der neue, an die Omikron-Variante KP.2 angepasste Impfstoff von Biontech/Pfizer soll am 11. November erstmals ausgeliefert werden. Bestellfrist dafür ist der 5. November.

Neue Corona-Impfvergütung ab 1. Oktober 2024

Nach dem Auslaufen der bisherigen Impfvereinbarung haben sich die KV Nordrhein und hiesigen Krankenkassen auf eine neue Vergütung der COVID-19-Impfung ab 1. Oktober geeinigt.

Neues Qualitätszirkel-Modul: QS ambulante Psychotherapie

Das QZ-Modul liefert Hintergrundinformationen zum neuen QS-Verfahren und für den kollegialen Austausch.

Therapie-Kompass zur Behandlung von Long COVID erschienen

Für die gezielte Behandlung von Long COVID gibt es bislang keine zugelassenen Arzneimittel. Der Therapie-Kompass gibt Empfehlungen, welche Medikamente aus anderen Anwendungsgebieten symptomabhängig verordnet werden können.

Reminder: Veranstaltung „Physician Assistants in der ambulanten Praxis“

Die Erwartungen an das neue, arztunterstützende Berufsbild sind groß. Was PAs leisten können und welche Rahmenbedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz in der Praxis notwendig sind, darüber informiert die Hybridveranstaltung am 21. Oktober.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.



RSV-Prophylaxe bei Säuglingen, die vor dem 1. April geboren sind

Wie in der **KVNO-Praxisinformation vom 27. September** berichtet, ist die Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) für alle Neugeborenen und Säuglinge, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nunmehr in der RSV-Prophylaxeverordnung vom 10.09.2024 geregelt. Unklarheiten gab es bisher noch für die Versorgung gesunder Kinder, die vor dem 1. April 2024 – also innerhalb der letzten RSV-Saison – geboren wurden.

Nach Abstimmung mit der Ständigen Impfkommission (STIKO) und dem pharmazeutischen Unternehmer steht fest: Kinder, die vor dem 1. April 2024 geboren wurden und die nach „Expositionsgesichtspunkten“ jetzt in der individuellen ersten RSV-Saison sind, können ebenfalls eine RSV-Prophylaxe mit Nirsevimab (Beyfortus) erhalten. Für diese Kinder kann der Antikörper in Nordrhein ebenfalls dem Sprechstundenbedarf (SSB) entnommen und die GOP 01941 abgerechnet werden. Zu den Expositionsgesichtspunkten erklärt die STIKO: „Für die Einschätzung der individuellen Situation sollte zum einen berücksichtigt werden, wie wahrscheinlich ein Kontakt und damit RSV-Infektion des Kindes in der vergangenen RSV-Saison gewesen sein kann (Zeitpunkt der Geburt des Kindes, zeitliche und regionale Ausdehnung der vergangenen RSV-Saison, Geschwister und weitere Lebensumstände des Kindes), und zum anderen das aktuelle Risiko des Kindes in der aktuellen RSV-Saison (Lebensalter in Monaten, Lebensumstände, Ausdehnung der aktuellen RSV-Saison). Bei Säuglingen, die bereits eine labordiagnostisch gesicherte RSV-Infektion durchgemacht haben, ist eine RSV-Prophylaxe mit Beyfortus nicht erforderlich“.

Kinder im zweiten Lebensjahr, die während ihrer zweiten RSV-Saison weiterhin anfällig für eine schwere RSV-Erkrankung sind, können gemäß Zulassung ebenfalls mit Beyfortus behandelt werden. Die Risiken für einen schweren Verlauf sind im Therapiehinweis in Anlage IV der Arzneimittel-Richtlinie definiert. Für diese Kinder muss der Antikörper auf einem individuellen eRezept verordnet werden, die GOP 01941 kann nicht abgerechnet werden.

Hinweise zur Therapie gibt es beim Gemeinsamen Bundesausschuss





Neuer COVID-19-Impfstoff Comirnaty KP.2 – Bestellung ab sofort möglich

Mit dem an die Omikron-Variante KP.2 angepassten neuen Vakzin von Biotech/Pfizer steht künftig ein weiterer COVID-19-Impfstoff bereit. Arztpraxen können Comirnaty KP.2 ab sofort bestellen. Die an JN.1 angepassten Comirnaty-Impfstoffprodukte sind weiterhin erhältlich. Das Robert Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, dass sich die beiden Varianten JN.1 und KP.2 nur minimal durch drei Mutationen im Spike-Protein unterscheiden. Es sei daher davon auszugehen, dass beide variantenangepassten Impfstoffe vergleichbar gut schützen.

Comirnaty KP.2 kann wie JN.1 zur Grundimmunisierung und für Auffrischimpfungen eingesetzt werden. Nach Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) steht das neue Vakzin wie bisher in drei Dosierungsstärken zur Verfügung – für Personen ab zwölf Jahren, für 5- bis 11-Jährige sowie für Säuglinge und Kleinkinder ab sechs Monaten bis vier Jahre.

Erste Auslieferung am 11. November – Bestellung bis 5. November

Die erste Auslieferung des angepassten monovalenten mRNA-Impfstoffs KP.2 an die Praxen soll laut ZEPAI am 11. November erfolgen. Reichen Sie dafür bitte Ihre **Bestellung bis Dienstag, 5. November, 12 Uhr**, bei der Apotheke ein. Geben Sie für die Bestellung auf dem Rezept den Impfstoffnamen, zum Beispiel beim Vakzin für ab 12-Jährige „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis KP.2“, sowie die benötigte Menge an. Als Kostenträger tragen Sie bitte das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 ein. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird.

Hinweise zum Impfstoff

Der Impfstoff für ab 12-Jährige (graue Kappe) und für 5- bis 11-Jährige (blaue Kappe) wird als Fertiglösung geliefert. Somit ist keine Verdünnung mit NaCl-Lösung erforderlich. Ein Vial enthält jeweils sechs Dosen des Vazins. Das Vakzin für Mädchen und Jungen im Alter von sechs Monaten bis vier Jahren muss vor der Verabreichung mit NaCl-Lösung verdünnt werden. Aus einem Vial (gelbe Kappe) können dann drei Dosen entnommen werden.

Abrechnung und Dokumentation

COVID-19-Impfungen mit dem Impfstoff Comirnaty KP.2 werden mit der Pseudonummer 88348 und dem entsprechenden Suffix abgerechnet. Die Ziffer kann sofort ab Auslieferung des neuen Impfstoffs verwendet werden. Eine Meldung der durchgeführten Impfungen ist seit 1. Juli nicht mehr erforderlich. Die Dokumentation erfolgt wie bei anderen Impfungen auch in der Patientenakte sowie im Impfausweis.



ZEPAL: Kein Regressrisiko für Ärzte

Das ZEPAL weist darauf hin, dass der vom Bund bereitgestellte Impfstoff wie bisher nur in Mehrdosenbehältnissen und nicht als Einzeldosen zur Verfügung steht. Der Bund wird daher weiterhin keine Regressansprüche erheben, sollten trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als beispielsweise sechs Impfstoffdosen aus einem Mehrdosisbehältnis entnommen werden. Regressansprüche der Krankenkassen können in diesem Zusammenhang nicht entstehen, da der zentral beschaffte Impfstoff durch den Bund weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Ausführliche Informationen zu dem neuen Impfstoff – u. a. zu Angaben auf dem Rezept, Impfzubehör, Haltbarkeit und Lagerung – hat die KBV hier zusammengefasst:

KBV: Neuer COVID-19-Impfstoff Comirnaty KP.2



Neue Corona-Impfvergütung ab 1. Oktober 2024

Ab dem 1. Oktober 2024 beträgt die Vergütung für die COVID-19-Impfung insgesamt 13 Euro. Hintergrund ist das Außerkrafttreten von Paragraph 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung am 30. Juni 2024. Zeitgleich endete auch die Verpflichtung zur wöchentlichen Meldung der täglich durchgeführten COVID-19-Impfungen über das Impf-DokuPortal der KV Nordrhein.

In diesem Zuge wurden die Mehraufwände angepasst, wobei sich mit den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden verständigt wurde, dass im Falle einer zukünftigen Wiedereinführung erweiterter Dokumentationsverpflichtungen bei COVID-19-Impfungen der ursprüngliche Mehraufwand entsprechend wiedereingeführt wird.

Der Wert setzt sich aus einer Grundvergütung analog der Influenzaimpfung in Höhe von derzeit 10,39 EUR und einem Zuschlag in Höhe von derzeit 2,61 EUR für die Mehraufwände zusammen. Die Vergütungen werden jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

Bei der COVID-19-Impfung erfolgt ausschließlich eine Dynamisierung der Grundvergütung, insgesamt steigt die Vergütung auch über den 31. Dezember 2025 hinaus nicht über 15,00 Euro. Die Vergütung ab dem 1. Januar 2025 beträgt somit insgesamt 13,40 Euro.



KVNO Praxisinformation

16. Oktober 2024

Nr. 329

Die Änderungen gelten ab dem 01. Oktober 2024 für die folgenden Ziffern der Anlage 2 regionalen Impfvereinbarung:

COVID-19-Einfachimpfungen ab 01.10.2024	Symbolnummer			Vergütung
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlos- sene Impfung	Auffrisch- impfung	
Comirnaty Omicron XBB.1.5 ***** – ab dem Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren; – ab dem Alter von 12 Jahren	88342A	88342B	88342R	13,00 €
Comirnaty Omicron XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3) ***** – ab dem Alter von 12 Jahren	88342V	88342W	88342X	13,00 €
Comirnaty JN.1 ***** – ab dem Alter von 6 Monaten	88345A	88345B	88345R	13,00 €
Comirnaty JN.1 ***** (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3) – ab dem Alter von 12 Jahren	88345V	88345W	88345X	13,00 €

Neues Qualitätszirkel-Modul: QS ambulante Psychotherapie

Am 1. Januar 2025 startet in Nordrhein und Westfalen-Lippe die sechsjährige Erprobungsphase des neuen Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung. Für aktiv moderierende Psychotherapeutinnen und -therapeuten steht jetzt auch ein neues Qualitätszirkel-Modul zur Verfügung, entwickelt von langjährig tätigen und sehr erfahrenen QZ-Tutorinnen der KV Nordrhein. Das QZ-Modul liefert Hintergrundinformationen zum QS-Verfahren und bietet Gelegenheit für Teilnehmende, sich moderiert im geschützten Rahmen zum Verfahren auszutauschen.



Das Modul „**QS amb. Psychotherapie**“ umfasst ein Handout mit Vorgaben für die Moderation und eine Präsentation mit den wesentlichen Daten und Informationen zum QS-Verfahren. Die Unterlagen, wie auch weitere Informationen gibt es auf unserer Extraseite auf der KVNO-Homepage:

Neues Verfahren QS Ambulante Psychotherapie



Therapie-Kompass zur Behandlung von Long COVID erschienen

Zur symptomorientierten Arzneimitteltherapie von Long COVID bei Erwachsenen ist ein Therapie-Kompass erschienen. Die Publikation beinhaltet eine Übersicht über geeignete Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen, die für die Therapie der aufgeführten – häufig bei Long COVID auftretenden – zwölf Symptomkomplexe zugelassen sind.

Gezielte Zulassungen von Arzneimitteln für Patientinnen und Patienten mit Long COVID gibt es bisher nicht. Allerdings werden bereits jetzt in der Versorgung zahlreiche Arzneimittel eingesetzt, zu denen es Erfahrungen in der Linderung von Long-COVID-Symptomen gibt.

Zu den im Therapie-Kompass dargestellten Symptomkomplexen gehören beispielsweise Asthma, Angst-, Spannungs- und Erregungszustände, Depression oder Schlafstörungen. Die empfohlenen Arzneimittel werden hierbei innerhalb ihrer zugelassenen Anwendungsgebiete eingesetzt. Sie sind also – wie immer unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Regelungen in der Arzneimittel-Richtlinie – zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Entwickelt wurde der Therapie-Kompass von einer Expertengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Basis sind aktuelle Leitlinien zum jeweiligen Krankheitsbild. Konkrete Beispiele innerhalb aufgeführter Substanzklassen basieren auf Erfahrungen aus der Expertengruppe.

Der Kompass steht im PDF-Format auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Long COVID - Arzneimittel: Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung von Long COVID-Erkrankten





Reminder: Veranstaltung „Physician Assistants in der ambulanten Praxis“

Wie kann der Einsatz von Physician Assistants (PA) im Praxisalltag aussehen? Bringen PAs tatsächlich die Entlastung für Ärztinnen und Ärzte, die das neue Berufsbild verspricht? Und welche Rahmenbedingungen sind nötig, um PAs erfolgreich in der Praxis zu integrieren?

Die KVNO lädt am 21. Oktober von 17.30 bis 20.00 Uhr Ärzte, Ärztinnen und ihre Praxisteams zu einer Informationsveranstaltung ins Haus der Ärzteschaft ein, um Antworten auf diese Fragen zu geben. Unter dem Titel „Physician Assistants – die Adrenalininjektion für überlastete Praxen?“ diskutieren u. a. Prof. Dr. Katharina Larisch, Studiengangsleitung Physician Assistance der EU FH, Dr. med. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, und Matthias Mohrmann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der AOK Rheinland/Hamburg mit dem KVNO-Vorstand, Dr. med. Frank Bergmann und Dr. med. Carsten König.

Die Veranstaltung ist mit zwei Fortbildungspunkten zertifiziert. Eine Teilnahme ist auch online möglich. Informationen zu Programm und Anmeldung gibt es hier:

„Zukunft gestalten: Physician Assistants in der ambulanten Praxis“, 21.10.2024, 17.30 – 20.00 Uhr



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>